

Antrag auf vorzeitige Rücknahme eines Wahlgrabes

Ich beantrage die vorzeitige Rücknahme der nachfolgenden Grabstätte:

Grabstätte: _____ **Friedhof:** _____

Feld: _____ **Reihe:** _____ **Nr.:** _____ **Anzahl der Grabbreiten:** _____

Antragsteller(in):

Name: _____ **Vorname:** _____

Anschrift: _____

Das Grabmal einschließlich Sockel und Fundament (soweit vorhanden) soll:

durch eine von mir beauftragte Steinmetzfirma abgeräumt werden. Beauftragt wurde die

Firma: _____

durch die Friedhofsverwaltung gegen Entgelt abgeräumt werden.

Für die zu erbringende Leistung (Einebnung, Raseneinsaat und Unterhaltung) bis zum Ablauf der Ruhezeit am _____ wird ein Kapital- und Dauergrabpflegevertrag geschlossen.

Sofern die Friedhofsverwaltung mit der Abräumung des Grabmals / der Grabmale und ggf. Entfernung des Sockels beauftragt wird, wird darüber ein gesonderter Gebührenbescheid erstellt.

Ich versichere, dass ich für die Folgen finanzieller und rechtlicher Art, die dem Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein aus etwaigen unrichtigen Angaben meinerseits entstehen könnten, aufkommen werde. Des Weiteren erkläre ich, dass ich das Nutzungsrecht an der Grabstätte mit Ablauf der Ruhezeit zurückgebe. Auf eine erneute Information zum Nutzungsablauf gemäß § 15 der Friedhofssatzung wird verzichtet.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Auszug aus der Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

§ 15

Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen, soweit die Anschriften der Verwaltung bekannt sind.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.